

Newsletter 3 | Euroboden GmbH

Vorläufiger Gläubigerausschuss / gemeinsamer Vertreter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter wichtige Informationen bzgl. der von der Euroboden GmbH („Euroboden“) emittierten Anleihen 2019/2024 (ISIN DE000A2YNQ5 / WKN A2YNXQ) und 2020/2025 (ISIN DE000A289EM6 / WKN A289EM) zukommen lassen.

Vorläufiger Gläubigerausschuss

Wie bereits berichtet, hat die Gesellschaft beim zuständigen Amtsgericht München einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Grund sei die weitere Verschlechterung der Finanz- und Liquiditätsplanung, insbesondere durch das unerwartete Scheitern bzw. die geringeren Erfolgsaussichten von Verkaufsbemühungen für verschiedene Grundstücke. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde vom Amtsgericht München der Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Herr Oliver Schartl von der Kanzlei Müller-Heydenreich Bierbach & Kollegen (MHBK) bestellt. Ferner wurde ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt. Das Insolvenzgericht hat u. a. Herrn Rechtsanwalt Markus Kienle, der auch Vorstandsmitglied der SdK ist, in den vorläufigen Gläubigerausschuss bestellt. Der vorläufige Gläubigerausschuss unterstützt und überwacht die Maßnahmen des vorläufigen Insolvenzverwalters. Somit werden die Interessen der Anleihehaber durch die Bestellung von Herrn RA Kienle bereits im vorläufigen Verfahren bestmöglich vertreten.

Anleihegläubigerversammlungen zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters

Wie berichtet wird das Insolvenzgericht nach der für Anfang November 2023 zu erwartenden Eröffnung des Verfahrens gem. § 19 Abs. 2 SchVG voraussichtlich Ende November 2023 je Anleihe eine Anleihegläubigerversammlung einberufen, in der dann über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters entschieden wird. Bislang gibt es bei beiden Anleihen noch keinen gemeinsamen Vertreter.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen hierzu möchten wir klarstellen: Entgegen anderslautender Medienberichte ist die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters aber nicht zwingend. Die Gläubiger können selbst entscheiden, ob sie per Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter wählen möchten oder nicht. Die Anleihegläubiger können auch keinen gemeinsamen Vertreter wählen. Die SdK

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

befürwortet jedoch die Wahl eines gemeinsamen Vertreters, auch wenn die Institution in der Vergangenheit in einigen anderen Verfahren in Verruf geraten ist.

Denn: Nur der gemeinsame Vertreter vertritt sämtliche Anleiheinhaber im Kollektiv. Unter anderem meldet er die gesamte Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle an. Die einzelnen Anleiheinhaber müssen dann nicht mehr selbst tätig werden. Das hat den Vorteil, dass auch jene Anleiheinhaber eine Insolvenzquote erhalten, die von der Insolvenz nichts erfahren und entsprechend auch keine Forderungsanmeldung abgeben. Zudem muss der Insolvenzverwalter nur eine einzige Forderungsanmeldung bzgl. der Anleihe prüfen und nicht Tausende Einzelanmeldungen. Es werden also auch Kosten, die für den Zeitaufwand der Einzelprüfungen anfallen würden, gespart. Demgegenüber stehen die Kosten für den gemeinsamen Vertreter, der für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Zudem erhalten die Anleiheinhaber bei Wahl eines gemeinsamen Vertreters regelmäßig automatisch die Insolvenzquote über die Zahlstelle und Clearstream ausgezahlt. Statt Tausender Einzelüberweisungen durch den Insolvenzverwalter erfolgt so eine zentrale Abwicklung.

Daher befürwortet die SdK grundsätzlich die Wahl eines gemeinsamen Vertreters, auch wenn dies in der jüngeren Vergangenheit durch hohe Vergütungen einzelner Marktteilnehmer, umständliche Auszahlungsmechanismen und fragwürdige Entscheidungen in Verruf geraten ist. Sobald die entsprechenden Versammlungen einberufen werden, werden wir hierzu noch mal Stellung nehmen, insbesondere auch, ob wir einen eigenen Kandidaten stellen oder eine bestimmte Person unterstützen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter plant, spätestens im November, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist und ein hinreichender Überblick über die Situation besteht, Informationsveranstaltungen für die Anleihegläubiger durchzuführen, an der auch Vertreter der SdK teilnehmen werden.

Kostenlose Stimmrechtsvertretung der SdK

Im Newsletter 1 vom 25.07.2023 haben wir bereits über die kostenlose Stimmrechtsvertretung berichtet. Die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. bietet betroffenen Anleiheinhabern an, diese auf kommenden Anleihegläubigerversammlungen zu vertreten. Die Vollmacht deckt somit auch jene Anleihegläubigerversammlungen ab, die vom Insolvenzgericht gem. § 19 Abs. 2 SchVG einberufen werden.

Sollten Sie noch keine Vollmacht erteilt haben, können Sie das entsprechende Vollmachtformular unter www.sdk.org/euroboden rechts in der Box „weitere Unterlagen“ abrufen. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Mit der Bevollmächtigung entstehen Ihnen keine Kosten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089/2020846-0 zur Verfügung.

München, den 21.08.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Euroboden GmbH AG!